



Personalgesetz
der
Gemeinde
Zillis-Reischen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas Anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt gemäss Art. 56 der Gemeindeverfassung das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Zillis-Reischen.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Für alle in diesem Gesetz nicht geregelten Angelegenheiten gilt sinngemäss das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG) bzw. das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) mit allen zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Kann diesem Gesetz, seinen Ausführungserlassen noch dem entsprechenden kantonalen Personalrecht keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Arbeitsverhältnis

Art. 3

Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet.

Im Arbeitsvertrag können bei Vorliegen sachlicher Gründe von diesem Gesetz und den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 4

Berufliche Vorsorge (BVG)

Der Kreis der bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versicherten Mitarbeiter, die Tragung der Beiträge sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach dem entsprechenden Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Für alle versicherten Mitarbeiter gilt die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge gemäss kantonaler Personalverordnung

III. Zuständigkeiten

Art. 5

Wahlen

Die Gemeindeangestellten werden im Rahmen der bewilligten Stellen durch die Geschäftsleitung gewählt; vorbehalten bleibt die in der Gemeindeverfassung vorgesehene Wahlkompetenz anderer Gemeindeorgane.

Art. 6

Entlöhnung

Der Gemeindevorstand reiht die Arbeitsstellen ein.

Dielohneinstufung der Mitarbeitenden wird von der Geschäftsleitung vorgenommen, diejenige der Mitglieder der Geschäftsleitung vom Gemeindevorstand. Grundlage für die Einstufung ist die kantonale Personalgesetzgebung.

Art. 7

Personalentscheidungen

Der Gemeindevorstand ist das zuständige Organ für alle Personalentscheidungen, die weder in diesem Gesetz noch in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 8

Disziplinarbestimmungen

Das Organ, welches das Personal wählt, ist auch die diszipliniäre Instanz.

Art. 9

Erlass weiterer Bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in einer Verordnung regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere die bisher geltende Verordnung über die Anstellung und Besoldung der ständigen Angestellten sowie nebenamtliche Funktionäre und Hilfskräfte der Gemeinde Zillis-Reischen vom 16. Dezember 1983 als aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten Das vorliegende Personalgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 19. April 2017 beschlossen.

Für die Gemeinde Zillis-Reischen

Die Gemeindepräsidentin:
Regula Götte

R. Götte



Der Aktuar:
Andreas Danuser

Andreas Danuser